

Berlin, 13. Juli 2023

---

## Deutsche Industrie- und Handelskammer

---

### **Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zur Verordnung über Dienste zur Einwilligungsverwaltung nach dem Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (Einwilligungsverwaltungsverordnung – EinwV)**

Grundlage dieser Stellungnahme sind die der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs sowie die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen der DIHK. Sollten der DIHK noch weitere in dieser Stellungnahme noch nicht berücksichtigte relevante Äußerungen zugehen, wird die DIHK diese Stellungnahme entsprechend ergänzen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o.g. Entwurf.

Vor dem Hintergrund der sogenannten Cookie Fatigue (allgemeiner Cookie-Überdruß) ist es positiv zu bewerten, dass mit den neuen anerkannten Diensten zur Einwilligungsverwaltung der Versuch gestartet wird eine Alternative zur Einholung von Einwilligungen nach § 25 Abs. 1 TTDSG zu bieten. Die Einwilligungsverwaltungsverordnung kann Auswirkungen auf sämtliche Telemedienanbieter (z. B. Webseiten-Betreiber) und damit im Wesentlichen ein Großteil der gewerblichen Wirtschaft haben. Auch bietet der Vorstoß die Chance, dass sich neue Geschäftsmodelle im IT-Bereich entwickeln.

#### **1. Freiwilligkeit**

Es ist zu begrüßen, dass die Einbindung eines anerkannten Dienstes zur Einwilligungsverwaltung für Telemedien freiwillig ist (§ 15). Eine verpflichtende Einbindung lässt sich nicht auch aus dem TTDSG herleiten. Zudem sollten Unternehmen nicht verpflichtet werden technische Implementierungen vorzunehmen, während gänzlich unklar ist, ob eine solche Lösung nachgefragt wird.

#### **2. Keine Generaleinwilligung**

Positiv ist, dass die anerkannten Dienste zur Einwilligungsverwaltung keine Generaleinwilligungen über Webseiten hinaus speichern, sondern die Speicherung für jede Webseite gesondert erfolgt (§ 3 Abs. 2). Damit wird vermieden, dass individuelle Anpassungen möglich sind und

die Einstellungen für eine Generaleinwilligung sich auf künftige Besuche anderer Webseiten auswirken.

### **3. Keine zusätzlichen Belastungen für KMU**

Die Einführung der genannten Dienste sollte zu Erleichterungen für KMU führen und nicht etwa mit zusätzlichen Belastungen einher gehen. Daher wäre es z.B. wichtig, dass es für Schnittstellen einheitliche Vorgaben gibt, um eine Einheitlichkeit zu erreichen und eine einfache und praktikable Einbindung der Dienste durch die Unternehmen zu gewährleisten. Dies ist umso wichtiger, als dass mit der Einbindung der genannten Dienste Kosten für die Unternehmen entstehen werden. Zudem sollten die anerkannten Dienste zur Einwilligungsverwaltung nicht zu einer zusätzlichen Dokumentationspflicht für Unternehmen führen. Eine praxisnahe und bürokratiearme Umsetzung ist entscheidend. Rechtsunsicherheiten sollten für die gewerbliche Wirtschaft vermieden werden.

### **4. Datenschutz**

Die anerkannten Dienste zur Einwilligungsverwaltung können zahlreiche personenbezogenen Daten speichern, mit denen eine Profilerstellung der Nutzer möglich sein wird. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen sind daher sowohl für den Nutzer als auch für den Telemedienanbieter essenziell.

### **5. Kein wirtschaftliches Eigeninteresse**

Wir befürworten, dass die genannten Dienste kein wirtschaftliches Eigeninteresse an der Einwilligung der Endnutzer und an den verwalteten Daten haben dürfen und dies im Rahmen der Anerkennung auch geprüft wird (§ 9).

### **6. Gleichlauf auf EU-Ebene / mögliche E-Privacy VO**

Zwar ist derzeit nicht erkennbar in welche Richtung sich die E-Privacy-VO entwickeln wird. Wichtig ist aber dennoch, dass die geplanten Regelungen konsistent und kohärent sind, da sonst ggfs. Anschaffungen getätigt werden, die mit einer möglichen E-Privacy-VO wieder rückgängig gemacht werden müssen.

Deutsche Unternehmen dürfen nicht benachteiligt werden. Insbesondere sollte durch den Verordnungsentwurf keine deutsche Sonderlösung geschaffen werden, die im Widerspruch zum europäischen Markt stehen. Wir betonen daher nochmals an dieser Stelle die Bedeutung der freiwilligen Einbindung der anerkannten Dienste.

### **7. Offene Fragen zur Ausgestaltung**

- Was passiert, wenn unterschiedliche anerkannte Dienste eingebunden werden?

- Was sind die Folgen eines Widerrufs nach § 13 und was passiert mit den gespeicherten Daten?

**Da es sich um ein Pilotprojekt handelt und daher nicht absehbar ist inwieweit sich anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung entwickeln und etablieren werden, ist eine Evaluation in 2 Jahren zwingend erforderlich, auch um zu bewerten, ob es tatsächlich zu einer Nachfrage nach den geplanten Diensten gibt. Es bleibt abzuwarten, ob die anerkannten Dienste zur Einwilligungsverwaltung tatsächlich zur Verbesserung der Cookie Situation (mehr Transparenz für die Nutzer und weniger Aufwand für die Betreiber von Telemedien) führen wird oder der Verordnungsentwurf sein Ziel verfehlt.**

#### **Ansprechpartner:**

**Kei-Lin Ting-Winarto**, Referat Datenschutz, Telefon: +49 30 20308-2717,  
E-Mail: [ting-winarto.kei-lin@dihk.de](mailto:ting-winarto.kei-lin@dihk.de) , Breite Straße 29 | 10178 Berlin

**Ines Rerbal**, Referat Daten- und Plattformökonomie, Bereich Digitale Wirtschaft, Infrastruktur, Regionalpolitik, E-Mail: [rerbal.ines@dihk.de](mailto:rerbal.ines@dihk.de); Telefon: 030-20308-2116, Breite Straße 29 | 10178 Berlin

#### **Wer wir sind:**

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.